

Thema:

Buchungen im Bereich der kostenrechnenden Einrichtungen

Fragestellung:

Im kameralen Haushaltsrecht wurden die Einnahmen und Ausgaben im UA 890 „Allgemeines Sondervermögen - Treuhandvermögen Jagdgenossenschaften“ nachgewiesen. Nicht verbrauchte Einnahmen wurden über die Zuführung zum Vermögenshaushalt einer Sonderrücklage zugeführt. Aus dieser Sonderrücklage wurden bei größeren Unterhaltungsmaßnahmen und Ausbaumaßnahmen Mittel zur Finanzierung entnommen. In der Eröffnungsbilanz wurden die Wirtschaftswegen mit ihrem Herstellungswert ermittelt. Demgegenüber wurden Sonderposten aus Zuwendungen von der Jagdgenossenschaft in Höhe der Entnahme aus der Sonderrücklage gebildet.

Wie werden nach dem neuen doppischen Haushaltsrecht die Erträge bzw. Einzahlungen und Aufwendungen bzw. Auszahlungen gebucht?

Gibt es hierfür ein gesondertes Produkt (wenn ja, welches) oder sind die Ein- und Auszahlungen nur über die VV-Konten 6992 bzw. 7992 der betreffenden Ortsgemeinde zu buchen?

Lösungsansatz:

Am einfachsten gestaltet sich die laufende Verbuchung, wenn Beiträge zur Herstellung und Erweiterung von Wirtschaftswegen von Beiträgen zur Unterhaltung von Wirtschaftswegen getrennt erhoben werden.

Reine Unterhaltungsbeiträge werden bei Eingang als Ertrag auf einem Konto der Kontenart 432 sowie einem Konto der Kontenart 632 verbucht.

Unterhaltungsaufwendungen werden auf einem Konto der Kontenart 523 und 723 verbucht.

Am Jahresende ist zu prüfen, ob eine Kostenüberdeckung oder eine Kostenunterdeckung vorliegt.

Bei einer Kostenüberdeckung ist der Sonderposten für den Gebührenaussgleich (Kontenart 234) aufzustocken. Die Erträge sind entsprechend zu vermindern.

Bei einer Kostenunterdeckung ist der Sonderposten entsprechend aufzulösen. Sofern die Gemeinde öffentlich-rechtliche Entgelte erhebt, ist der Ertrag auf einem Konto der Kontenart 438 zu buchen; werden privatrechtliche Entgelte erhoben, ist der Ertrag auf einem Konto der Kontenart 444 zu verbuchen.

Reine Investitionsbeiträge werden bei Eingang direkt in den Sonderposten für den Gebührenaussgleich eingestellt (Finanzkontenart 682).

Bei Durchführung einer Investition ist der Sonderposten für den Gebührenaussgleich zu Lasten eines Sonderpostens aus Zuwendungen aufzulösen.

Bei Beiträgen, die investiv oder aufwandswirksam verwendet werden können, wird wie folgt vorgegangen:

Beitragseinzahlungen für die kostenrechnende Einrichtung werden unterjährig zunächst auf einem speziellen Konto der Kontenart 233 erfasst. Schwierigkeiten bereitet hier die richtige Auswahl eines Einzahlungskontos (je nachdem, ob mit aufwandswirksamer oder investiver Verwendung gerechnet wird, ist entweder Kontenart 632 oder 682 zu wählen). Bei Bedarf müssen nachträglich Korrekturen vorgenommen werden, wenn sich herausstellt, dass die Verwendung der Beiträge anders als geplant stattgefunden hat.

Bei der Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen (es fällt Aufwand in Kontenart 523 an) wird der Bestand des Kontos 233x ertragswirksam (Kontenart 438 oder 444) entsprechend vermindert. Reicht der Bestand auf Konto 233x nicht aus, wird der Sonderposten für den Gebührenaussgleich (Konto 234x) ertragswirksam vermindert. In der Finanzrechnung ist ein Konto der Kontenart 723 anzusprechen.

Bei investiven Maßnahmen wird der Bestand auf Konto 233x in entsprechender Höhe in einen Sonderposten umgebucht. Reicht der Bestand auf Konto 233x nicht aus, so wird auch hier der Sonderposten für den Gebührenaussgleich angegriffen. Im Bereich der Finanzrechnung ist ein Konto der Kontenart 785 zu wählen.

Übersteigt der Gesamtbetrag der Beiträge den Gesamtbetrag der Auszahlungen (aus Unterhaltung und Investition), ist am Jahresende der Sonderposten für den Gebührenaussgleich aufzustocken.

Um die Zahlungen sowie die Erträge und Aufwendungen der kostenrechnenden Einrichtung von anderen Geschäftsvorfällen trennen zu können, empfehlen wir die Einrichtung eines eigenen Produkts. Der Produktrahmenplan sieht Produkt 5559 vor. Verbindlich vorgeschrieben sind lediglich die ersten drei Ziffern.
